

---

25. Zur Auslegung des §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. Setzt der Anspruch des Haftpflichtigen auf Minderung der gerichtlich anerkannten Rente voraus, daß nach dem Entschädigungsprozeß eine wesentliche Veränderung in den maßgebenden Verhältnissen eingetreten ist? <sup>1</sup>

V. Civilsenat. Urth. v. 1. Oktober 1881 i. S. D. (Bekl.) w. H.=S.=G. Eisenbahngesellschaft (Rl.). Rep. V. 682/81.

---

<sup>1</sup> Abweichende Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 25 S. 220.

- I. Kreisgericht Kottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin ist durch Erkenntnis vom 27. September 1876 auf Grund des §. 1 R.G. v. 7. Juni 1871 rechtskräftig verurteilt, dem Beklagten eine monatliche Rente von 75 *M* zu zahlen. Bei Festsetzung dieser Rente ist von der Annahme ausgegangen, daß der Beklagte, welchem infolge des Unfalles ein Fuß amputiert war, dauernd arbeitsunfähig geworden sei. Der Beklagte war in dem damaligen Prozesse als Kanzleigehilfe bezeichnet; bei Bemessung der Rente ist aber seine Beschäftigung als Lohnschreiber außer Betracht gelassen. In dieser Hinsicht heißt es in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 27. September 1876: „der Umstand, daß Kläger (der gegenwärtige Beklagte) im Klagerubrum als Kanzleigehilfe aufgeführt ist, konnte auf die Festsetzung der Höhe der Rente nicht von Einfluß sein, da nicht ersichtlich ist, ob Kläger als Kanzleigehilfe angestellt oder nur als solcher beschäftigt ist und Beklagte hieraus keine Einwendungen hergeleitet hat. Eventuell muß ihr die nachträgliche Stellung von Anträgen auf Minderung der Rente in Gemäßheit des §. 7 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes anheimgestellt werden.

Die Klägerin hat in dem gegenwärtigen Rechtsstreite eine Verminderung der dem Beklagten zugesprochenen Rente auf den Betrag von 37 *M* monatlich beantragt, indem sie behauptet, daß der amputierte Fuß so günstig vernarbt sei, daß der Beklagte mindestens 33 *M* monatlich durch Lohnschreiberei verdienen könne, in der letzten Zeit auch thatsächlich einen solchen Verdienst gehabt habe.

Beklagter hat insbesondere den Einwand erhoben: Er habe bereits vor Anstellung seines Entschädigungsprozesses gegen die Klägerin bei dem Kreisgerichte in K. als Lohnschreiber gearbeitet und dort schon während des Vorprozesses und seitdem bis jetzt den von der bisherigen Rente in Abzug gebrachten Lohnschreiberverdienst gehabt; der §. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 und die §§. 382. 383 A.Q.N. I. 16 gestatteten nicht, auf die bereits in dem Entschädigungsprozesse als Einwendungen anführbaren Thatfachen eine Klage auf Minderung der zugesprochenen Rente zu stützen.

Der Berufungsrichter hat diesen Einwand verworfen und die zu-

gesprochene Rente herabgesetzt, indem er es allgemein für zulässig hält, daß auf solche Thatfachen eine neue Klage auf Herabsetzung der Rente für die Zukunft basiert werde, welche, wenn sie im ersten Prozesse geltend gemacht wären, von Anfang an die Rentenbemessung auf einen Minderfuß würden bewirkt haben können.

Die hiergegen eingelegte Revision erscheint begründet. Der angeführte §. 7 Abs. 2 lautet: „der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung der Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenserfaz innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.“

Der Verpflichtete kann hiernach eine Minderung der durch Erkenntnis rechtskräftig festgesetzten Rente nur verlangen, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse „inzwischen“, das heißt seit der Zuerkennung der Rente, stattgefunden hat.

Derjenige, welcher auf Entschädigung nach dem Reichshaftpflichtgesetze in Anspruch genommen wird, muß die Einwendungen, welche er gegen den Anspruch überhaupt und gegen den Betrag der verlangten Entschädigung zu machen hat, nach allgemeinen Regeln in dem Entschädigungsprozesse selbst zur Geltung bringen, widrigenfalls er mit denselben ausgeschlossen wird. Von dieser Regel macht der §. 7 Abs. 2 keine Ausnahme, wenn die bezüglichen Verhältnisse zur Zeit des Entschädigungsprozesses bereits vorhanden gewesen sind; er bezieht sich nur auf den Fall, wenn später eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Das angefochtene Erkenntnis beruht demnach auf einer unrichtigen Auslegung des §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 und muß daher wieder aufgehoben werden.

In der Sache selbst ist ausgeführt, daß nach der thatsächlichen Feststellung der Beklagte bereits zur Zeit des früheren Prozesses als Kanzleihilfe beschäftigt worden ist. Wenn Klägerin nun behauptet, daß der Beklagte jetzt einen nicht unerheblichen Verdienst als Kanzleihilfe habe, so reicht dieses zur Begründung des Anspruches auf Herabsetzung der Rente nicht hin, indem die Voraussetzung des §. 7

---

Abf. 2 a. a. D., daß seit dem früheren Rechtsstreite eine wesentliche Veränderung in den maßgebenden Verhältnissen eingetreten sei, nicht dargethan ist.“